LEISTUNGSBESCHREIBUNG

zum Vergabeverfahren „Entsorgungsleistungen“

Az.: VGS # 09/2026

Hinweis: Die nachfolgenden vertraglichen Regelungen und Festlegungen gelten für jedes Los, sofern nicht explizit etwas Anderes festgelegt ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand / Abfallbewirtschaftung 2
2. Bereitstellung von Behältern (gilt für Lose 1 bis 3) 4
3. Bereitstellung von Sammelbehältern und Müllgroßbehältern (gilt für Los 4) 7
4. Auftragserteilung, Abholung/Entsorgung und Ansprechpartner*in 10
5. Pflichten des Auftragnehmers, Behördliche Genehmigungen/Zulassungen 13
6. Dokumentation/ Entsorgungsnachweise/ Leistungskontrolle/ Mitteilungspflicht 19
7. Einsatz von Unterauftragnehmern 20
8. Vertragslaufzeit und Kündigung 21
9. Vergütung 23
10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen 28
11. Haftung und Haftungsfreistellung 29
12. Höhere Gewalt 31
13. Versicherung 32
14. Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten 32
15. Erbringung der Entsorgungsleistungen durch öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 33
16. Beförderung von gefährlichen Abfällen / Gefahrgüter (zu Los 1 und Los 2) 33
17. Änderung der Leistung / Vertragsanpassung 35
18. Schlussbestimmungen 36

1. Vertragsgegenstand / Abfallbewirtschaftung

1.1 Der Auftragnehmer wird als beauftragter Dritter i.S.d. § 22 KrWG mit der gesetzeskonformen Sammlung, Beförderung, eventuellen Zwischenlagerung sowie Behandlung, Verwertung und Beseitigung der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Abfälle inkl. Bereitstellung von Sammelbehältnissen / Behältern beauftragt. Der Auftragnehmer schuldet dabei eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach KrWG.

Lose	**Abfallart**	**Zuordnung zur Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV**	**ungefähre jährliche Menge in t**
1	infektiöse Abfälle, *intern: C-Abfall* sowie ggf. Abfälle bestimmter ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A (UN- Nr. 2814)	18 01 03*	34 t
	Körperteile und Organe *intern: E-Abfall*	18 01 02	12 t
	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel *intern: Zytostatika*	18 01 08*	3 t
2	**Lösemittel**		
	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *intern: halogenhaltige Lösemittel*	07 01 03*, 20 01 13* oder 14 06 02*	0,5 t
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *intern: halogenfreie Lösemittel*	07 01 04*, 20 01 13* oder 14 06 03*	7,5 t
	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *intern: Färbelösungen*	07 01 04*, 20 01 13* oder 14 06 03*	5 t

3	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden *intern: flüssige B-Abfälle*	18 01 04	5 t
4	Papierabfälle (Papier und Pappe)	15 01 01 oder 20 01 01	230 t

1.2 Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel bezieht sich auf das Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG.

1.3 Die angegebenen ungefähren jährlichen Mengen sind Erfahrungswerte und können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Sie dienen lediglich als Kalkulationsgrundlage für den Bieter/Auftragnehmer, werden mit Zuschlagserteilung jedoch nicht für den Auftraggeber bindend. Es wird insofern keine Mindestabnahmemenge / kein Mindestvolumen und ebenso keine maximale Abnahmemenge / kein Maximalvolumen vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, die vertragsgegenständlichen Leistungen auch bei bzw. hinsichtlich sich verändernden Mengen zu erbringen.

1.4 Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich um Abfälle des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (UKDD), einiger der 100%igen Tochterfirmen des UKDD (folgende Unternehmen: Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus GmbH, UKD Service gGmbH, Carus Consilium Sachsen GmbH und Carl Gustav Carus Management GmbH), des Nationalen Centrums für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC; https://www.nct-dresden.de/), des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) / Standort Dresden sowie der Medizinischen Fakultät der TU Dresden (MF-TUD).[1]

[1] Das UKDD führt dieses Vergabeverfahren durch; für die Auftrags- / Vertragsabwicklung wird zentral und ausschließlich das UKD zuständig sein. Die Medizinische Fakultät, die 100%igen Tochterfirmen des UKDD (folgende Unternehmen: Medizinisches Versorgungszentrum am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus GmbH, UKD Service gGmbH, Carus Consilium Sachsen GmbH und Carl Gustav Carus Management GmbH), das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC; https://www.nct-dresden.de/) und das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) / Standort Dresden sind bezugsberechtigte Institutionen, das heißt, dass auch die entsprechenden Abfälle dieser Institutionen zu entsorgen sind. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Abfälle, welche den Losen 1 – 3 zugehörig sind, ebenso an den zentralen Lagerstellen (Anlage 4) gesammelt werden bzw. von dort abzuholen sind. Zugleich werden entsprechende Papierabfälle auch zentral in den Sammelbehältern / Selbstpresscontainer (siehe Punkt 4. und Anlage 4) gesammelt.

2. Bereitstellung von Behältern (gilt für Lose 1 bis 3)

2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit für die Sammlung der anfallenden Abfälle entsprechend den geltenden Vorschriften geeignete Sammelbehältnisse bzw. bauartgeprüfte Gefahrgutbehälter in den nachfolgend vorgegebenen Größen, in den durch den Auftraggeber benötigten Mengen sowie entsprechend den Vorgaben aus Anlage 3 zu den in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Preisen zur Verfügung (Kauf). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die gesamte Vertragslaufzeit die angebotenen und im Rahmen der Musterstellung/Teststellung vorgestellten Behälter zu liefern.

Die Umstellung auf andere Behälter ist vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die nachfolgend angegebenen Stückzahlen beziehen sich auf den voraussichtlichen Jahresbedarf. Sie dienen lediglich als Kalkulationsgrundlage für den Bieter/Auftragnehmer, werden mit Zuschlagserteilung jedoch nicht für den Auftraggeber bindend.

im Los 1:

- für infektiöse Abfälle *(intern: C-Abfall):*
    - ca. 200 Stück mit einem Behältervolumen von 30l,
    - ca. 3.000 Stück mit einem Behältervolumen von 60l.
- ansteckungsgefährliche Abfälle (UN-Nr. 2814):
    - Eine Bedarfsschätzung ist nicht möglich. Der Auftragnehmer liefert bei Bedarf Verpackungen gemäß Verpackungsvorschrift P620 bzw. gemäß Multilateraler Vereinbarung M355.
- für Körperteile und Organe *(intern: E-Abfall):*
    - ca. 300 Stück mit einem Behältervolumen von 30l,
    - ca. 1.000 Stück mit einem Behältervolumen von 50l,
- für zytotoxische und zytostatische Arzneimittel *(intern: Zytostatika):*
    - ca. 300 Stück mit einem Behältervolumen von 11l,

- ca. 500 Stück mit einem Behältervolumen von 30l,
- ca. 20 Stück mit einem Behältervolumen von 60l.

im Los 2:

- für halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *(intern: halogenhaltige Lösemittel):*

  - ca. 5 Stück mit einem Behältervolumen von 5 l,
  - ca. 5 Stück mit einem Behältervolumen von 10 l,
  - ca. 10 Stück mit einem Behältervolumen von 20 l

- für andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (*intern: halogenfreie Lösemittel):*

  - ca. 10 Stück mit einem Behältervolumen von 5 l,
  - ca. 20 Stück mit einem Behältervolumen von 10 l,
  - ca. 50 Stück mit einem Behältervolumen von 20 l

- für andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen (*intern: Färbelösung):*

  - ca. 10 Stück mit einem Behältervolumen von 5 l,
  - ca. 20 Stück mit einem Behältervolumen von 10 l,
  - ca. 50 Stück mit einem Behältervolumen von 20 l

im Los 3:

- für Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (*intern: flüssige B-Abfälle*):

  - ca. 3.500 Stück mit einem Behältervolumen von 30 l,
  - ca. 4.000 Stück mit einem Behältervolumen von 50 l.

2.2 Das Material der Behälter muss mit dem jeweiligen Füllgut verträglich bzw. zur Sammlung des jeweiligen Füllgutes geeignet sein. Für die ***Lose 1*** (außer für Körperteile und Organe) ***und 2*** gilt zusätzlich: die Sammelbehältnisse müssen baumustergeprüft und -zugelassen sein sowie über eine UN-Zertifizierung verfügen (siehe Anlage 3), um gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) transportiert werden zu können.

2.3 Die Sammelbehältnisse müssen erkennbar abfall- und gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung erfolgt durch den Auftragnehmer. Für den Auftraggeber muss daraus die genaue Abfallzuordnung ersichtlich sein.

2.4 Für die ***Lose 1 und 3*** gilt das Folgende: Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jeweils neue, den Vorgaben des Auftraggebers entsprechende Sammelbehältnisse entgeltlich zur Verfügung (Kauf). Die geforderte Menge an Behältern wird dem Auftragnehmer vor der jeweiligen Entsorgung mitgeteilt (bestellt). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jeweils bei Abholung der Abfälle sodann die neuen Behälter in der bestellten Anzahl zur Verfügung (Kauf). Die Sammelbehältnisse werden vom Auftragnehmer zusammen mit den enthaltenen Abfällen entsorgt.

2.5 Für das ***Los 2*** gilt das Folgende: Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die entsprechenden Sammelbehältnisse entgeltlich zur Verfügung (Kauf). Der Auftraggeber wird die von ihm erworbenen Entsorgungsbehältnisse mit Nummern kennzeichnen. Die Sammelbehältnisse werden nicht mit entsorgt, sondern durch den Auftragnehmer entleert und gereinigt im Rahmen der nächsten Abholung an den Auftraggeber zurückgeliefert. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass ausschließlich diese Entsorgungsbehältnisse für die Entsorgung beim Auftraggeber zur Verwendung kommen. Zusätzliche Behälter kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer nach Bedarf zu den angebotenen Einzelpreisen (siehe Anlage 1) beziehen. Die zu Beginn der Vertragslaufzeit bereits beim Auftraggeber vorhandenen / in Verwendung befindlichen Sammelbehältnisse (für Lösemittel) werden bis zum Ende ihrer maximalen Verwendungsdauer im Rahmen der Entsorgung weiterverwendet. Die auf den vorhandenen / in Verwendung befindlichen Sammelbehältnissen aufgebrachten Etiketten / Kennzeichnungen müssen durch den Auftragnehmer im Rahmen der ersten Abholung / des ersten Entsorgungsvorgangs nach dem Entsorgerwechsel angepasst werden.

3. Bereitstellung von Sammelbehältern und Müllgroßbehältern (gilt für Los 4)

Sammelbehälter / Selbstpresscontainer

3.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit gegen Zahlung des in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Preises (Miete) für die Sammlung der anfallenden Papierabfälle (Papier und Pappe / AVV 15 01 01 bzw. 20 01 01) geeignete Sammelbehälter in der nachfolgend vorgegebenen Größe und Anzahl zum Gebrauch:

Geräte: 1 Stück Selbstpresscontainer 20 cbm (mit Hub-Kippvorrichtung (HKV)) und 3 Stück Selbstpresscontainer 10 cbm (ohne HKV)

(Hinweis für die Angebotserstellung: Der angebotene Container-Typ / die angebotenen Container-Typen ist / sind im Angebot zu benennen bzw. entsprechend an dieser Stelle zu vermerken!)

Typ 10 cbm Selbstpresscontainer:	
Typ 20 cbm Selbstpresscontainer:	

3.2 Das Material der Sammelbehälter muss mit dem vereinbarten Füllgut verträglich sein. Die Sammelbehältnisse müssen baumustergeprüft und -zugelassen sein sowie eine gültige UVV-Prüfung nach DGUV Regel 114-010 (ehemals BGR 186) besitzen. Jeder Presscontainer ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer jährlich zu prüfen (UVV- Prüfung).

3.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Sammelbehälter frei von Mängeln und Fehlern sind und garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsbestimmungen.

3.4 Die Sammelbehälter werden am Sitz des Auftraggebers in Dresden an folgenden Standorten aufgestellt (Aufstellungsort; siehe in Anlage 4 vermerkte Standorte):

a) 1 Stück 10 cbm am Haus 59 / Haus 58
(dient der Sammlung / Entsorgung von sortiertem gemischtem Altpapier, B12 / 1.02)

b) 1 Stück 20 cbm am Recyclingplatz
(dient der Sammlung / Entsorgung von sortiertem gemischtem Altpapier, B12 / 1.02)

c) 1 Stück 10 cbm am Haus 27 DINZ
(dient der Sammlung / Entsorgung von sortiertem gemischtem Altpapier, B12 / 1.02)

d) 1 Stück 10 cbm am Haus 60 LOG Apotheke
(dient der Sammlung / Entsorgung von sortiertem gemischtem Altpapier, B12 / 1.02)

3.5 Jeder Sammelbehälter verbleibt während des gesamten vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Sammelbehälter zu Beginn des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes / zum Beginn der Vertragslaufzeit in einem technisch einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und diese während des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes auf seine Kosten in einem solchen Zustand zu erhalten bzw. im Austausch nur technisch einwandfreie Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen.

3.6 Im Falle eines Defektes der Presscontainer sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, umgehend gleichwertige Ersatzbehälter aufzustellen, um die tägliche Sammlung aufrecht zu erhalten.

3.7 Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr für Anlieferung und Abtransport der Sammelbehälter zum Aufstellungsort bzw. vom Aufstellungsort sowie für die Aufstellung. Die erste Anlieferung und Aufstellung der Sammelbehälter erfolgt am 01.02.2027 in der Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr. Demontage und Abtransport der Sammelbehälter erfolgen unverzüglich nach Beendigung des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums / dem Ende der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer organisiert sowohl Anlieferung / Aufstellung als auch Abtransport der Sammelbehälter selbständig und unbedingt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber; der Auftragnehmer stimmt entsprechende Maßnahmen insofern vorab mit dem Auftraggeber ab.

Müllgroßbehälter (MGB)

3.8 Neben den Sammelbehältern / Selbstpresscontainern überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit gegen Zahlung des in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Preises (Miete / ggf. Leihe, wenn vom Auftragnehmer keine Miete / keine Vergütung für die Überlassung verlangt wird) für die Sammlung der anfallenden Papierabfälle (Papier und Pappe / AVV 15 01 01 bzw. 20 01 01) zudem für das Füllgut geeignete Müllgroßbehälter (MGB) mit einem Behälter-Volumen von jeweils 1,1 cbm, mit Runddeckel zum Gebrauch (Farbe der MGB: entweder vollständig blau oder schwarz mit blauem Deckel; Beschriftung: „Papier/ Pappe“; siehe hierzu auch Anlage 3). Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Sammelbehälter frei von Mängeln und Fehlern sind und garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsbestimmungen.

3.9 Auf dem Gelände des Auftragsgebers / des Universitätsklinikums werden an jedem Haus ein MGB oder mehrere MGB zur Sammlung der Papierabfälle aufgestellt (derzeit insgesamt ca. 65 Stück). Die in den MGB gesammelten Papierabfälle werden von Mitarbeiter*innen des Auftraggebers / des internen Materialtransports des Auftraggebers in die Sammelbehälter / Selbstpresscontainer verbracht.

3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit die MGB in der vom Auftraggeber benötigten Anzahl / Menge zur Verfügung zu stellen. Die benötigte Anzahl / Menge an MGB kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, dem Auftraggeber sowohl ggf. während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche MGB zur Verfügung zu stellen als auch ggf. nicht mehr notwendige MGB auch vor dem Ende der Vertragslaufzeit zurückzunehmen. Es wird insofern keine Mindestmenge und ebenso keine maximale Menge an zur Nutzung zu überlassenden MGB vereinbart.

3.11 Jeder MGB verbleibt während des gesamten vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die MGB zu Beginn des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes in einem technisch einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und diese während des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes auf seine Kosten in einem solchen Zustand zu erhalten bzw. im Austausch nur technisch einwandfreie MGB zur Verfügung zu stellen.

3.12 Im Falle eines Defektes der MGB sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, umgehend gleichwertige MGB aufzustellen, um die tägliche Sammlung aufrecht zu erhalten.

3.13 Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr für Anlieferung und Abtransport der MGB. Die erste Anlieferung der MGB erfolgt am 01.02.2027. Die hierbei zu liefernde, initial benötigte Anzahl an MGB wird vorab (nach der Zuschlagserteilung) zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt. Die MGB werden nach der Anlieferung durch den Auftragnehmer durch Mitarbeiter*innen des Auftraggebers / des internen Materialtransports des Auftraggebers auf dem Gelände des Auftraggebers verteilt bzw. an den Aufstellungsorten aufgestellt. Der Abtransport der MGB erfolgt unverzüglich nach Beendigung des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums / dem Ende der Vertragslaufzeit.
Der Auftragnehmer organisiert sowohl Anlieferung als auch Abtransport der MGB selbständig und unbedingt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber; der Auftragnehmer stimmt entsprechende Maßnahmen (bspw. konkreter Anlieferort und -zeitpunkt der MGB am Vertragsbeginn) insofern vorab mit dem Auftraggeber ab.

4. Auftragserteilung, Abholung/Entsorgung und Ansprechpartner*in

4.1 Die Erteilung eines Auftrags gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt telefonisch, in Textform (per E-Mail) oder schriftlich. Soweit der Auftraggeber einen Auftrag per Telefon auslöst, sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers eine Bestätigung des eingegangenen Auftrags (in Textform) an die unter Punkt 4.3 angegebene E-Mail-Adresse. Im Rahmen der Auftragserteilung wird durch den Auftraggeber ein konkreter Termin zur Leistungserbringung vorgegeben. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Abholung der Abfälle jeweils an einem Werktag (Montag - Freitag) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr erfolgen.

Hinweis: Die Erteilung eines Auftrags kann außerdem mit Hilfe eines ggf. durch den Auftragnehmer bereitgestellten / betriebenen elektronischen Systems / Meldesystems / Portals erfolgen bzw. an den Auftraggeber übermittelt werden.

4.2 In dringenden Fällen (z. B. für zusätzliche Lieferung von Entsorgungsbehältern, zusätzliche Abholtermine) ist der Auftragnehmer in der Lage, in **.....** Stunden (maximal 24 Stunden; **HIER IST EINE EINTRAGUNG VORZUNEHMEN!**) beim Auftraggeber vor Ort zu sein (Reaktionszeit; Zeit vom Zugang einer entsprechenden Meldung / Anforderung des Auftraggebers beim Auftragnehmer bis zum Eintreffen der / des Mitarbeitenden des Auftragnehmers beim Auftraggeber).

4.3 Die Erteilung von Aufträgen sowie die Überwachung der Vertragskonformität der Leistung obliegt der Unit „Qualitäts- und medizinisches Risikomanagement“ (QRM), Bereich „Krankenhausökologie“:

Frau Carolin Liebel-Ros (Betriebsbeauftragte für Abfall)
Telefon: 0351 458 4085 E-Mail: Carolin.Liebel-Ros@ukdd.de

4.4 In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den vor Ort beim Auftraggeber tätig werdenden Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers treffen.

4.5 Beim Auftragnehmer ist ein/e persönliche*r, mit dem Vertrag vertraute/r ständige*r Ansprechpartner*in (sowie dessen / deren Stellvertreter*in), der / die befugt ist, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen (keine allgemeine „Hotline“; der / die ständige Ansprechpartner*in sowie sein/e Stellvertreter*in sind dementsprechend für den Auftragnehmer zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bevollmächtigt) an Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr, insbesondere auch zur Entgegennahme von Aufträgen, für den Auftraggeber wie folgt erreichbar:

HIER IST EINE EINTRAGUNG VORZUNEHMEN!

Ansprechpartner*in:

Telefon: .....
Telefax (wenn vorhanden): .....
E-Mail: .....

Stellvertreter*in:

Telefon: .....
Telefax (wenn vorhanden): .....
E-Mail: .....

Soweit der / die benannte Ansprechpartner*in oder dessen / deren Stellvertreter*in ausgetauscht wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4.6 Für die **Lose 1, 2 und 3** gilt das Folgende: Die Abholung der Abfälle erfolgt durch den Auftragnehmer grundsätzlich nach Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber zu den vom Auftraggeber bestimmten Terminen von zentralen Lagerstellen (siehe Anlage 4):

für Los 1: in der Regel Donnerstags (14 tägig)
für Los 2: in der Regel Dienstags (14 tägig)
für Los 3: in der Regel Donnerstags (14 tägig)

4.7 Für das **Los 4** gilt das Folgende:

Die Leerung der Presssammelbehälter erfolgt durch den Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden nach entsprechender Anforderung bzw. einem Auftrag des Auftraggebers (Hinweis: Die Leerung erfolgt in der Regel nicht zu bestimmten, regelmäßigen Terminen oder in regelmäßigen Intervallen, sondern grundsätzlich nach Bedarf. Sofern sinnvoll, kann jedoch auch ein entsprechender Dauerauftrag bezüglich der Leerung in einem bestimmten Intervall vereinbart / abgestimmt werden.). Im Austausch für den / die abtransportierten Presssammelbehälter wird seitens des Auftragnehmers jeweils ein leerer Presssammelbehälter (der entsprechenden Größe) zur Verfügung gestellt. Alternativ kann der jeweilige Presssammelbehälter durch den Auftragnehmer zunächst abtransportiert, geleert und innerhalb von 1 - 2 Stunden nach Abtransport wieder am jeweiligen Aufstellort betriebsbereit aufgestellt werden; in diesem Fall ist mit dem Abtransport des gefüllten Presssammelbehälters nicht zugleich ein leerer Presssammelbehälter zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderung der Abholung / der Auftrag erfolgt seitens des Auftraggebers:

für 10 cbm Presse: Innenbetrieblicher Transport (Tel. 3283)
für 20 cbm Presse: Innenbetrieblicher Transport (Tel. 3283)

Der Papierabfall bleibt bis zur Zahlung des Erlöses an den Auftraggeber Eigentum desselben.

Hinweis zu Los 4:

Im Jahr 2025 hat folgender Bedarf an Abholungen bestanden bzw. wurden Abholungen in der nachfolgend je vorhandener Presse aufgeführten Anzahl durchgeführt:

a) 20 cbm Presse: 80 Abholungen
b) 10 cbm Presse Nr. 1 (H27): 26 Abholungen
c) 10 cbm Presse Nr. 2 (H58): 52 Abholungen
d) 10 cbm Presse Nr. 3 (H60): 52 Abholungen

Es ist zu beachten, dass sich die Mengen während der Vertragslaufzeit ändern können und mit Zuschlagserteilung nicht für den Auftraggeber bindend werden. Es wird insofern keine Mindestabnahmemenge / kein Mindestvolumen und ebenso keine maximale Abnahmemenge / kein Maximalvolumen vereinbart.

5. Pflichten des Auftragnehmers, Behördliche Genehmigungen/Zulassungen

5.1 Der Auftragnehmer ist für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung / Behandlung und Entsorgung der Abfälle, wobei eine Verwertung der Beseitigung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorzuziehen ist, einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich und muss sämtliche hierfür erforderliche und zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

5.2 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen derart erbringen, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine unverzügliche Mängelbeseitigung jederzeit gewährleistet ist sowie insbesondere die Gesundheit und das Leben von Menschen, die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tier, Pflanzen und Landschaft) sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

5.3 Mit der Abholung / Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer bzw. mit dem Beginn des Leerungs- / Ladevorgangs in / auf die Fahrzeuge gehen die Abfälle in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und gehen die Verkehrssicherungspflichten auf den Auftragnehmer über.

5.4 Die Abfälle sind grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland zu entsorgen. Sofern eine Entsorgung der Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, kann insbesondere nur unter Einhaltung der Voraussetzungen der EU-Abfallverbringungs-Verordnung

(Verordnung (EU) 2024/1157) und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen durchgeführt werden.

5.5 Falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen oder illegal erfolgt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rücknahme der Abfälle. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem zur Übernahme von sämtlichen Kosten, die dem Auftraggeber durch eine Anordnung der Rücknahme der Abfälle entstehen.

5.6 Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfall-, Infektionsschutz-, Gesundheitsschutz-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Chemikalien-, Transport- und Gefahrgutrechts (z. B. KrWG inkl. Durchführungsvorschriften / auf der Grundlage des KrWG erlassene Verordnungen, AbfAEV, AbfVerbrG, GüKG, GGBefG, GGVSEB/ADR, Chemikaliengesetz, Wasserhaushaltsgesetz, allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln), sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und etwaige bau-, gewerbe-, sicherheits- und verkehrsrechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Es sind des Weiteren ggf. einschlägige landesrechtliche Regelungen (insb. Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz) und ggf. einschlägige kommunale Regelungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Leistungen sind zudem unter Beachtung aller regulatorischen und behördlichen Vorgaben / Bedingungen / Auflagen sowie technischen Regeln, Normen und Richtlinien (in ihrer jeweils gültigen / aktuellen Fassung) auszuführen.

5.7 Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit die für die geschuldeten Leistungen einschlägigen Vorschriften und Normen (inkl. Änderungen) durchgehend zu ermitteln, zu beschaffen, auszuwerten und umzusetzen. Wenn sich aus einer Änderung der entsprechenden Vorschriften und Normen ergibt, dass zusätzliche Leistungen erforderlich werden, die nicht in dieser Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen) enthalten sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.

5.8 Der Auftragnehmer verfügt über alle zur Erbringung der unter Punkt 1 (Vertragsgegenstand) aufgeführten Leistungen (d.h. für die vom jeweiligen Los umfassten Leistungen) erforderlichen behördlichen Genehmigungen / Zertifizierungen / Erlaubnisse. Sofern eine dieser Genehmigungen / Zertifizierungen / Erlaubnisse während der Vertragslaufzeit außer Kraft tritt / entfällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu einer Verlängerung bzw. Neuzulassung, sodass eine unterbrechungsfreie Genehmigung / Zertifizierung / Erlaubnis

gesichert ist. Entsprechende Kopien der Genehmigungen / Zertifizierungen / Erlaubnisse sind dem Auftraggeber zeitnah nach der Erteilung es Zuschlags sowie zeitnah nach einer während der Vertragslaufzeit ggf. erfolgenden Verlängerung / Neuzulassung unaufgefordert, ohne zusätzliche Kosten und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5.9 Für die Errichtung und den Betrieb der durch den Auftragnehmer genutzten bzw. für die Entsorgung / Beseitigung / Verwertung der Abfälle vorgesehenen Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. für die Zwischenlagerung der Abfälle muss eine Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG; inkl. Durchführungsverordnungen – BImSchV) bestehen. Die entsprechenden Genehmigungen müssen während der gesamten Vertragslaufzeit bestehen. Sofern die Genehmigung einer genutzten Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlagen / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sowie ggf. einer Zwischenlagerung während der Vertragslaufzeit wegfällt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Entsorgung / Beseitigung / Verwertung der Abfälle eine andere, den Anforderungen entsprechende, genehmigte Abfallbeseitigungs- / Abfallentsorgungsanlage / Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage (ggf. Zwischenlagerung) zu nutzen. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt.

5.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsausführung die Abfälle tatsächlich in der / den von ihm in seinem Angebot (siehe Anlage 2 – Entsorgungsanlagen) angegebenen Entsorgungsanlage(en) zu entsorgen. Ein Wechsel zu einer anderen / zu anderen Entsorgungsanlagen, welche nicht im Angebot angegeben wurden, ist vor dem Wechsel mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über einen geplanten Wechsel so frühzeitig zu informieren, dass vor dem geplanten Zeitpunkt des Anlagenwechsels ausreichend Zeit für die diesbezüglichen Abstimmungen verbleibt.

5.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Leistungserbringung fachkundiges, zuverlässiges und ordnungsgemäß sowie regelmäßig geschultes Personal in ausreichender Anzahl einzusetzen. Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen sowie der berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal sämtliche gesetzli-

chen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, die für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben notwendig sind und die tätigen Arbeitskräfte insbesondere im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse sind sowie die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind. Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass bei einer Leistungserbringung vor Ort beim Auftraggeber – bspw. im Rahmen der Abholung der Abfälle – mindestens ein*e Mitarbeiter*in eingesetzt wird, der*die über Sprachkenntnisse in Deutsch (in Wort und Schrift) in einem im Hinblick auf die zu erbringende Leistung angemessenen Niveau verfügt. Vor dem erstmaligen Einsatz von Mitarbeiter*innen vor Ort beim Auftraggeber im Rahmen der Abholung der Abfälle, sind diese vom Auftragnehmer umfassend in die Arbeitsaufgaben und die Gegebenheiten beim Auftraggeber einzuweisen; die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

5.12 Der Auftragnehmer schafft und erhält die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und stellt insbesondere die für die Abholung des Abfalls notwendigen Fahrzeuge und ggf. erforderlichen Zusatzgeräte bereit. Alle zur Leistungserbringung genutzten Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, technisch einwandfrei sowie gepflegt sein und es muss der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet sein. Es müssen insofern die technischen Voraussetzungen dafür bestehen / geschaffen sein, dass die Abholung bzw. die Sammel- und Transportleistungen umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden können. Bei Beförderung von gefährlichen Gütern müssen die notwendigen Fahrzeuge und die ggf. erforderlichen Zusatzgeräte den hinsichtlich der Gefahrgutbeförderung bestehenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist. Im Fall einer von den eingesetzten Fahrzeugen ausgehenden Verunreinigung von Flächen des Auftraggebers (z.B. Leckage) trägt der Auftragnehmer alle Kosten der Beseitigung, Reinigung, Entsorgung und Wiederherstellung der verunreinigten Flächen.

5.13 Der Auftragnehmer führt jegliche Leistungen, d. h. zum Beispiel die Transportleistungen, fachgerecht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko durch. Er trägt jeweils die Gefahr für Anlieferung und Abtransport der Sammelbehälter zur Lagerstelle bzw. von der Lagerstelle.

Die Leistungserbringung hat so zu erfolgen, dass der Dienstbetrieb / Krankenhausbetrieb beim Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten sind die Regelungen der jeweils aktuellen Hausordnung des Auftraggebers / des

Universitätsklinikums (Anlage 5) einzuhalten. Auf dem Gelände des Auftragsgebers / des Universitätsklinikums gilt die StVO.

5.14 Zum Los 4: Dem Auftragnehmer wird gegen eine Kaution von 50 € vom Auftraggeber ein Transponder zur Verfügung gestellt, mit dem die Stromzufuhr der Presssammelbehälter geschalten werden kann, um beim Tausch / Anschluss der Presssammelbehälter die Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

5.15 Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen sowie rechtskräftige Anordnungen zuständiger Behörden, die die Leistungserbringung betreffen, rechtzeitig in Kenntnis und stimmt etwaige Maßnahmen einvernehmlich mit dem Auftraggeber ab.

5.16 Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgungssicherheit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen, insbesondere bei Ausfall von Fahrzeugen auf eigene Kosten umgehend Ersatzfahrzeuge einzusetzen oder sonstige Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Bei Personalausfällen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass hierdurch die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen nicht beeinflusst wird, indem umgehend ersatzweise anderweitiges, geeignetes Personal eingesetzt wird. Ist die Verwertung / Beseitigung des Abfalls vorübergehend oder dauerhaft in der bislang genutzten Verwertungs- / Beseitigungsanlage nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung / Beseitigung Sorge zu tragen (siehe auch Punkt 5.10 dieses Vertrages). Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Abholung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind umgehend umzusetzen.

5.17 Ist die Abholung oder Verwertung / Beseitigung infolge von unvorhersehbaren Ereignissen, wie Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen / Anordnungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder liegt eine anderweitige Leistungsstörung vor bzw. zeichnet sich eine solche ab, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen (telefonisch oder in Textform; sofern die Anzeige telefonisch erfolgt, muss die Anzeige dem Auftraggeber zudem nachträglich in Textform per E-Mail übermittelt werden) und unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbeizuführen. Die Leistungen sind, sobald möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Hindernis-

ses, nachzuholen. Sind die Lagerkapazitäten beim Auftraggeber erschöpft, ist der Auftraggeber berechtigt, auch vor Ablauf der drei Werktage die Leistungen selbst auszuführen oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen; Punkt 5.18 gilt entsprechend. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, alle Vorkehrungen treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um Leistungsstörungen und deren Auswirkungen auf den Auftraggeber soweit wie möglich zu begrenzen.

5.18 Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von maximal drei Arbeitstagen (Arbeitstage: Montag – Freitag), sofern eine solche Nachfrist nicht entbehrlich ist, die Leistungen selbst ausführen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Für **Los 4** gilt ergänzend: Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme nur eine geringere Altpapiervergütung erzielen kann als vertraglich in Punkt 9.8 dieser Leistungsbeschreibung vereinbart, hat der Auftragnehmer diesen Nachteil gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

5.19 Der Auftragnehmer hat sich vor dem Beginn der Vertragslaufzeit oder spätestens vor der erstmaligen Abholung von Abfällen mit den Gegebenheiten vor Ort beim Auftraggeber vertraut zu machen und sich ggf. einweisen zu lassen.

5.20 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber auf Anforderung alle seinen Einflussbereich betreffenden Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der dem Auftraggeber auferlegten Berichtspflichten (z.B. CSRD) benötigt werden.

5.21 Der Auftraggeber bekennt sich ausdrücklich zur Wahrung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Er geht davon aus, dass dieses Bekenntnis von allen seinen Vertragspartnern geteilt wird und dass die vom Auftraggeber beauftragten Auftragnehmer nach den Grundsätzen und Anforderungen seines Lieferantenkodex handeln. Der Lieferantenkodex des Auftraggebers ist auf seiner Internetseite (https://www.uniklinikum-dresden.de / www.ukdd.de) unter der Rubrik „Transparenz und Nachhaltigkeit“ abrufbar. Auf Verlangen des Auftragsgebers stellt der Auftragnehmer geeignete Nachweise zur Einhaltung der aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 folgenden Mindestanforderungen zur Verfügung.

6. Dokumentation/ Entsorgungsnachweise/ Leistungskontrolle/ Mitteilungspflicht

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ausfertigung der notwendigen Dokumentation (insbesondere gemäß NachwV, GGVSEB) und Erstellung entsprechender Entsorgungsnachweise (SN-Nummer). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, gegenüber den Abfallbehörden die gesetzlich geforderten Nachweise zu erbringen.

6.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Abholung der Abfälle die jeweils gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vorgeschriebenen Übernahmescheine. Für infektiöse Abfälle (18 01 03*, ***Los 1***) hat die Dokumentation papierlos über ein vollständig elektronisches Nachweisverfahren zu erfolgen.

6.3 Für ***Los 3 und Los 4*** gilt insbesondere: Der Wiegeschein ist dem Auftraggeber spätestens mit Rechnungsstellung zu übergeben.

6.4 Für Los 4 gilt zudem: Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen entsprechende Anforderung hin zeitnah Nachweise vorzulegen, die in geeigneter Weise belegen, dass die übernommenen Papierabfälle ordnungsgemäß verwertet / recycelt werden / wurden.

6.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich entsprechend § 4 Nr. 2 VOL/B über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten. Diesbezüglich behält sich der Auftraggeber insbesondere vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen oder durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber oder durch einem von diesem beauftragten Sachverständigen mitzuwirken, die dafür erforderlichen Unterlagen / elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu sämtlichen mit der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Anlagen, Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen technischen Einrichtungen zu gewähren. Sofern durch einen beauftragten Sachverständigen eine vertragswidrige Leistungserbringung festgestellt wird, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstandenen Sachverständigenkosten zu ersetzen.

6.6 Der Auftraggeber kann, falls im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung / einer Unterrichtung entsprechend § 4 Nr. 2 VOL/B erforderlich, vom Auftragnehmer die Vorlage entsprechender, geeigneter mit der Leistungserbringung im Rah-

men dieses Vertrages im Zusammenhang stehender Unterlagen verlangen (z.B. auch Unterlagen, aus denen sich die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Mindestlohngesetz – MiLoG zweifelsfrei ergibt). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend vom Auftraggeber geforderte Informationen unverzüglich zu erteilen.

6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber besondere Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen), eigene Umweltverstöße des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer / Subunternehmer sowie stattfindende behördliche Untersuchungen beim Auftragnehmer oder bei seinen Unterauftragnehmern / Subunternehmern unverzüglich in Textform (per E-Mail) oder Schriftform anzuzeigen (Mitteilungspflicht).

7. Einsatz von Unterauftragnehmern

7.1 Beabsichtigt der Auftragnehmer erst nach Vertragsschluss den Einsatz von Unterauftragnehmern / Subunternehmern, ohne dies in seinem Angebot deutlich vermerkt zu haben und ohne die entsprechenden Formblätter bzw. Eignungsunterlagen beigelegt zu haben oder beabsichtigt er den Austausch von Unterauftragnehmern / Subunternehmen, ist der Einsatz dieser Unterauftragnehmer / Subunternehmer nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein solcher setzt jedoch die Benennung des Unterauftragnehmers / Subunternehmers und zwingend die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus. Der Auftragnehmer hat dazu die Eignung des Unterauftragnehmers nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist - spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des geplanten Einsatzes - durch Vorlage sämtlicher Unterlagen / Eignungsnachweise zu erbringen, die auch mit dem Angebot für Unterauftragnehmer beizubringen sind bzw. gewesen wären.

7.2 Die vertraglichen Verpflichtungen gelten gleichermaßen für Unterauftragnehmer / Subunternehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, Unterauftragnehmer über sämtliche Vertragsinhalte in Kenntnis zu setzen, und dafür zu sorgen, dass der Unterauftragnehmer / Subunternehmer alle Vertragsbedingungen erfüllt. Der Unterauftragnehmer / Subunternehmer ist folglich durch den Auftragnehmer entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat, zu verpflichten und hinsichtlich der durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen / Leistungsteile einzuweisen (insb. bezüglich Arbeitsaufgaben und Gegebenheiten vor Ort beim Auftraggeber). Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, eingesetzte Unterauftragnehmer / Subunternehmer und deren Leistungserbringung regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Kontrollen sind hierbei durch den Auftragnehmer zu dokumentieren; die Dokumentationen sind dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat weiterhin sicherzustellen, dass der Auftraggeber unmittelbar vom Unterauftragnehmer / Subunternehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in auftragsbezogene Unterlagen nehmen kann.

7.3 Der Unterauftragnehmer ist der Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Alleinige/r Ansprechpartner*in für den Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber insbesondere auch für jedes Verschulden des Unterauftragnehmers.

7.4 Entgegen § 7 Abs. 3 EfbV ist auch eine Unterbeauftragung, welche nur in einem unerheblichen Umfang die Durchführung von zertifizierten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, nur an einen hinsichtlich der übernommenen bzw. zu übernehmenden Tätigkeit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zulässig.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.02.2027 und endet nach Ablauf von zwei Jahren (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um je ein weiteres Jahr / Vertragsjahr, sofern der Auftraggeber den Vertrag nicht spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt. Der Vertrag kann vom Auftraggeber somit frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

Sofern der Auftraggeber von der Verlängerungsoption aus Punkt 8.2 keinen Gebrauch macht, endet der Vertrag mit Ablauf von vier Vertragsjahren. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag einseitig um ein fünftes Vertragsjahr zu verlängern, indem er die Verlängerung schriftlich erklärt und diese Erklärung dem Auftragnehmer bis spätestens drei Monate vor dem Laufzeitende (d.h. zum Ende des vierten Vertragsjahres) zugeht. Einer gesonderten Kündigung bedarf es nach dem Ablauf des fünften Vertragsjahres nicht.

8.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt und trotz einer schriftlichen Abmahnung und angemessener Fristsetzung die entsprechende Pflicht weiterhin nicht erfüllt / die Pflichtverletzung nicht behebt;
- wenn der Auftragnehmer gegen die in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten sowie alle weiteren einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften verstößt; bspw. wenn der Auftragnehmer einen gesetzlich nicht erlaubten / zulässigen Entsorgungsweg nutzt;
- wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus § 128 Abs. 1 GWB bzw. den dort genannten Gesetzen und Vorschriften verstößt;
- wenn der Auftragnehmer entgegen Nr. 7.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Unterauftragnehmer / Subunternehmer einsetzt, austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer / Subunternehmer überträgt;
- wenn dem Auftragnehmer die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG / EfBV entzogen wird, diese erlischt oder nicht verlängert wird;
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen worden ist oder wenn die ordnungs- und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- bei wiederholten, erheblichen Qualitätsabweichungen nach unten (Minderqualität) durch den Auftragnehmer.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in den vorstehenden Fällen, wenn aufgrund der aufgeführten Fälle / Vorkommnisse / Situationen, dem Auftraggeber eine Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis zum vertraglich vereinbarten Vertragsende nicht mehr zugemutet werden kann. Soweit der außerordentliche Kündigungsgrund auf Verstößen beruht, die sich auf bestimmte Teilleistungen beziehen, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Teilkündigung für die betroffenen Teilleistungen zu.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

Statt einer fristlosen Kündigung kann der Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit einer angemessenen Auslauffrist außerordentlich kündigen, wenn die Versorgung des Auftraggebers bzw. die Entsorgung der beim Auftraggeber anfallenden Abfälle ansonsten gefährdet wäre.

8.4 Eine Kündigung - gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht - hat in Schriftform zu erfolgen.

8.5 Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles insoweit Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, dass die Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistungen durch einen anderen Auftragnehmer in möglichst reibungsloser Form erfolgen kann.

9. Vergütung

9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer die Entgelte gemäß der Preiszusammenstellung (Anlage 1) zu bezahlen.

9.2 Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß der in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten / angebotenen Preise / Vergütungssätze vergütet. Weitere als die in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Kosten sind – abgesehen von den im Rahmen der Entsorgung bzw. der thermischen Verwertung anfallenden Kosten für CO2-Zertifikate / BEHG-Kosten – ausgeschlossen; alle Neben- oder sonstigen im Zusammenhang mit der ordnungs- und vertragsgemäßen Leistungserbringung entstehenden Kosten, wie insbesondere auch die Kosten für Stand- und Beladezeiten, sind in die Preise mit einkalkuliert und somit abgegolten. Dem Auftraggeber entstehen neben den in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten / angebotenen Preisen / Vergütungssätzen und den im Rahmen der Entsorgung bzw. der thermischen Verwertung anfallenden Kosten für CO2-Zertifikate / BEHG-Kosten keine weiteren Kosten.

9.3 Für die **Lose 1, 2 und 3** gilt in dem Fall, dass der Zuschlag in mehreren dieser drei Lose auf das jeweilige Angebot desselben Bieters / Unternehmens erteilt wird (Beispiel: Zuschlag im Los 1 und im Los 3 auf Angebot desselben Bieters), zudem das Folgende: Sofern im Rahmen einer Abholung / einer Anfahrt mit einem Fahrzeug Abfälle bzw. Abfallarten abgeholt werden, welche zu verschiedenen Losen zugehörig sind, wird lediglich eine Anfahrtspauschale vergütet / abgerechnet. Zu einem einheitlichen Abholvorgang / einer Anfahrt werden dementsprechend nicht alle, zu den abgeholten Abfallarten bzw. betroffenen Losen jeweils angebotenen Anfahrtspauschalen kumuliert abgerechnet. Es wird vielmehr lediglich diejenige Anfahrtspauschale bezahlt / abgerechnet, welche zu dem Los angeboten wurde, zu dem der Großteil der jeweils abgeholten Abfälle zuzurechnen ist; ausschlaggebend ist hierbei die Abfallmenge in kg.

9.4 Die angegebenen Jahresmengen (insbesondere Anzahl der Behälter, Abfallmengen) sind kalkulatorische Richtwerte. Mehr- oder Minderanforderungen in Höhe von bis zu + / - 20% berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Änderung der Einzelpreise. Sollten dem Auftragnehmer aufgrund von entstehenden Jahresmengen, welche die kalkulatorischen Richtwerte um mehr als 20 % überschreiten oder mehr als 20 % unterschreiten, zusätzliche Kosten entstehen, ist dieser berechtigt, die entsprechenden Mehrkosten im Folgejahr geltend zu machen. Der Nachweis der Kostenerhöhung ist vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen und muss für den Auftraggeber nachvollziehbar mit geeigneten Unterlagen belegt werden. Eine Erhöhung der Einzelpreise, welche lediglich die entstandene Erhöhung der Kosten abbilden darf, wird nach Zustimmung des Auftraggebers zum Ersten des auf die schriftliche Antragstellung folgenden Monats wirksam.

9.5 Für Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen / über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehend ausführt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.

9.6 Die in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) vereinbarten Entsorgungspreise sind grundsätzlich Nettofestpreise über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. optionaler Vertragsverlängerungen). Eine Anpassung / Änderung der Preise ist ausschließlich im Rahmen der im nachfolgenden Nr. 9.9 getroffenen Festlegungen möglich.

9.7 Die im Rahmen der Entsorgung bzw. der thermischen Verwertung anfallenden Kosten für CO_2-Zertifikate / BEHG-Kosten werden dem Auftragnehmer in der tatsächlich angefallenen Höhe erstattet. Der Auftragnehmer ist insofern berechtigt, dem Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung der erbrachten Leistungen (siehe Pkt. 10.) auch die dem Auftragnehmer entstandenen BEHG-Kosten in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, mit einer entsprechenden Rechnung zugleich geeignete Nachweise darüber vorzulegen, dass seinem Unternehmen die entsprechenden Kosten in der abgerechneten Höhe im Zusammenhang mit der Entsorgung / Verwertung der Abfälle des Auftraggebers auch tatsächlich entstanden sind.

In dem Fall, dass die Pflicht des / der Betreiber(s) der genutzten thermischen Verwertungsanlage(n) zur Beschaffung von Emissionsrechten aufgrund von Entscheidungen der Rechtsprechung oder aus anderen Gründen nachträglich entfällt und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der durchgeführten Entsorgung / Verwertung von Abfällen des Auftraggebers eine Rückerstattung zusteht und er diese erhält, so hat er diese Rückerstattung in dem Umfang an den Auftraggeber zurückzuzahlen, in welchem der Auftraggeber die entsprechenden BEHG-Kosten an den Auftraggeber gezahlt bzw. diesem erstattet hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden, ihm zustehenden Ansprüche form- und fristgerecht und in voller Höhe geltend zu machen.
Die in diesem Absatz getroffenen Regelungen gelten entsprechend, wenn der nationale Emissionshandel nach dem BEHG durch den EU-Emissionshandel ersetzt werden sollte, also Abfallbehandlungs- / verbrennungsanlagen in das / ein EU-Emissionshandelssystem aufgenommen werden sollten.

9.8 Für Los 4 gilt zudem: Der Auftraggeber erhält für den Papierabfall (sortiertes gemischtes Altpapier 1.02 / B12) eine Vergütung pro Tonne in Form einer gesonderten Gutschrift. Die Höhe der Vergütung / Gutschrift ergibt sich aus dem Marktpreis für den Papierabfall sowie einem ggf. angebotenen Zuschlag oder Abschlag vom Marktpreis. Die Abrechnung erfolgt sodann monatlich auf Grundlage des Marktpreises und des ggf. angebotenen Zuschlages / Abschlages. Der Marktpreis für den Papierabfall wird für jeden Abrechnungsmonat gesondert auf der Grundlage des vom EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst – Recycling und Entsorgung) für den Altpapiermarkt Deutschland angegeben oberen Preisniveaus (für sortiertes gemischtes Altpapier 1.02 / B12) ermittelt; ausschlaggebend ist hierbei die am 1. Tag des jeweiligen Abrechnungsmonats aktuelle Veröffentlichung des EUWID. Bei positiven Marktpreisen ist eine entsprechende Vergütung / Gutschrift an den Auftraggeber zu zahlen; bei negativen Marktpreisen ist keine Vergütung / Gutschrift an den Auftraggeber zu zahlen. Die Abrechnung des tatsächlichen Gewichtes erfolgt über eine Wiegenote, die der Gutschrift und der Rechnung beizulegen ist. Die Verwiegung hat unverzüglich nach Abholung / Leerung des Pressbehälters zu erfolgen.

9.9 Preisänderungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Vertragslaufzeit die Preisermittlungsgrundlagen in nicht unerheblichen Maße ändern; der Eintritt und das Ausmaß solcher nicht unerheblichen Änderungen ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. des Ablaufes der Angebotsfrist jeweils ungewiss / nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund kann während der Vertragslaufzeit - ausschließlich unter Maßgabe der nachstehenden Bedingungen / Festlegungen - eine angemessene Änderung der Preise / Vergütung erfolgen.

Sollten sich die Marktbedingungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen in einem zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht vorhersehbaren Maß ändern, werden die Vertragsparteien im Sinne einer entsprechenden Vertragsanpassung Verhandlungen aufnehmen.

Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Preise ist hierbei nur im Fall von tatsächlich erst nachträglich, nach der Angebotserstellung eintretenden Kostensteigerungen möglich, die das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichen Maße zu Lasten des Auftragnehmers verschieben und für den Auftragnehmer nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Eine Preiserhöhung darf in jedem Fall nur tatsächlich gestiegene Kosten ausgleichen und nicht dazu dienen, dem Auftragnehmer einen zusätzlichen Gewinn zu verschaffen. Ferner müssen sich Preiserhöhungen im markt- / branchenüblichen Rahmen bewegen; eine über die im Verkehr üblichen, preisrechtlich zulässigen Preise hinausgehende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

Eine Erhöhung der Preise bzw. eine diesbezügliche Verhandlung kann erstmalig 12 Monate nach dem Beginn der Vertragslaufzeit durch den Auftragnehmer verlangt werden; der Auftragnehmer ist berechtigt, einen diesbezüglichen Antrag in Schriftform zu stellen. Weitere Erhöhungen können frühestens jeweils 12 Monate nach dem Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung beantragt werden. Die Erhöhung wird nach der Zustimmung des Auftraggebers zum 1. Tag des dritten, auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats wirksam.

Eine Erhöhung der Preise kann dabei nur verlangt werden, wenn die Preisanpassung durch gestiegene Kosten in den folgenden preisbestimmenden Kostenfaktoren / Kostenelemente begründet ist: *Personalkosten* (lohngebundene und lohnabhängige Anteile der Preise), *Transportkosten* (insb. Kraftstoff- und Mautkosten; ohne auf den Transport entfallende Personalkosten), *Entsorgungskosten* (d.h. Kosten für Verwertung und / oder Beseitigung; ohne Kosten für CO_2-Zertifikate / BEHG-Kosten), *Versicherungskosten*.

Festlegung zum Kostenelement „Personalkosten“: Bei einer Erhöhung der Personalkosten ist nur dann eine Preisänderung / -anpassung möglich, wenn die Erhöhung der Personalkosten aus einer Erhöhung des Mindestlohns gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) oder eines einschlägigen Branchenmindestlohns in der Abfallwirtschaft auf Grundlage eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages resultiert.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen entsprechenden Antrag auf Preiserhöhung zu stellen, wenn in einem oder mehreren der genannten Kostenelemente eine Preis- / Kostenerhöhung auftritt bzw. dem Auftragnehmer Mehraufwände entstehen, deren Berücksichtigung im Rahmen der Preiskalkulation dazu geführt hätte, dass um mindestens zwei Prozent höhere Preise angeboten / vereinbart worden wären.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag aussagekräftige Nachweise über die ihm entstandenen Kostensteigerungen / Mehraufwände sowie deren Markt- / Branchenüblichkeit zu erbringen und sein Preisanpassungsverlangen detailliert zu erläutern / zu plausibilisieren. Ohne eine entsprechende, umfassende Nachweisführung und Begründung kann keine Preisanpassung erfolgen.

Eine Preisanpassung kann sich auf eine oder mehrere der in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Preispositionen / Einzelpreise beziehen. Sofern die Anpassung von mehreren Preispositionen beantragt wird, müssen die für eine Preisanpassung notwendigen Voraussetzungen jeweils bei jeder der betroffenen Preisposition erfüllt sein; folglich müssen auch die notwendigen Nachweise und Begründungen für jede betroffene Preisposition separat erbracht / vorgelegt werden. Eine pauschale Anpassung aller Preispositionen ist dementsprechend nicht möglich

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass in einem oder mehreren Kostenelementen entstehende Kostensteigerungen zunächst mit ggf. anfallenden Kostensenkungen in anderen Kostenelementen / Bereichen verrechnet werden müssen (Saldierung); sofern die Kostensteigerung(en) durch Kostensenkungen ausgeglichen werden können, kann keine Preisanpassung erfolgen. In einem Antrag auf Preiserhöhung ist insofern auch nachzuweisen, dass die entstehenden Kostensteigerungen nicht durch Kostensenkungen in anderen Kostenelementen / Bereichen ausgeglichen werden können.

Wenn sich die Kosten eines Kostenelements erhöhen, so kann eine Erhöhung des Preises verlangt werden, jedoch nur in dem Maße wie sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Kostenänderung anteilig auf den Preis auswirkt. Eine Preisanpassung kann dementsprechend nur proportional, entsprechend des Anteils des jeweiligen Kostenelements am Preis erfolgen.

Der Auftraggeber ist im Fall von beim Auftragnehmer anfallenden Kostensenkungen in den o.g., preisbestimmenden Kostenfaktoren / Kostenelemente berechtigt, eine Preisanpassung an die gesunkenen Kosten bzw. diesbezügliche Verhandlung zu verlangen (Antrag an Auftragnehmer); die Vertragsparteien sind verpflichtet, entsprechende Anpassungsverhandlung zu führen und angemessene Preise zu vereinbaren. Eine Preissenkung kann frühestens jeweils 12 Monate nach dem Wirksamwerden der vorherigen Preissenkung erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über bei ihm anfallende Kostensenkungen unverzüglich zu informieren und diesbezügliche aussagekräftige Nachweise / Belege zur Verfügung zu stellen.

Wenn im Rahmen der Verhandlung über die Preisanpassung innerhalb von 90 Tagen nach dem Zugang des Verhandlungsverlangens / Antrags (Tag des Zugangs = Tag 0) keine Einigung über die Preisanpassung erzielt wird, gelten die jeweils bisher vereinbarten Preise weiter. Des Weiteren kann in diesem Fall diejenige Vertragspartei, welche die Preisanpassung bzw. eine diesbezügliche Verhandlung verlangt / beantragt hat, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

10.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich alle in dieser Leistungsbeschreibung bzw. der Preiszusammenstellung (Anlage 1) aufgeführten Preise als Netto-Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist auf Rechnungen jeweils gesondert aufzuführen.

10.2 Die Rechnungsstellung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) erfolgt im monatlich nachträglich für den abgerechneten Vormonat.

10.3 Die Rechnungen müssen hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfangs eindeutig und nachvollziehbar sein sowie die vollständige Vergabenummer des Auftraggebers ausweisen. Zudem müssen den Rechnungen jeweils folgende Unterlagen beiliegen: Übernahmescheine, Wiegescheine, Transportscheine, Arbeitszettel und weitere, ggf. für den Nachvollzug der Rechnung erforderliche Dokumente. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Des Weiteren sind gegebenenfalls gewährte Rabatte, Skonti sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufzuführen.

10.4 Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

Universitätsklinikum Dresden
Zentrale Eingangsrechnungsprüfung
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Rechnungen sind per E-Mail an einvoicing@ukdd.de zu übersenden. Zu verwenden sind alle gängigen E-Rechnungsformate nach EN 16931, bevorzugt ZUGFeRD.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer unter die Übergangsvorschriften des § 27 Abs. 38 Nr. 1 bzw. Nr. 2 UStG fällt, ist eine Übermittlung im PDF-Format bis zum 01.01.2027 bzw. 01.01.2028 zulässig. Als Rechnungseingangsdatum gilt das E-Mail-Eingangsdatum.

10.5 Die Zahlung erfolgt - sofern die Rechnung ordnungsgemäß und prüffähig ist (d.h. ordnungsgemäß erstellt wurde, alle vereinbarten Angaben / Unterlagen enthält und der Zahlungsanspruch begründet ist) - ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber oder gegebenenfalls innerhalb der in der Preiszusammenstellung (Anlage 1) genannten Frist unter Abzug des dort festgelegten Skontos.

10.6 Solange die abfallrechtlichen Nachweise dem Auftraggeber nicht vollständig vorliegen, ist die Vergütung nicht fällig.

10.7 Für **Los 4** gilt zudem hinsichtlich der Vergütung / Gutschrift gemäß Punkt 9.8 dieser Leistungsbeschreibung (Erlösanteil) das Folgende: Die Abrechnung und die Erteilung der Gutschrift / die Gutschriftanzeige durch den Auftragnehmer erfolgen monatlich jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung / Gutschrift auszustellen, die insbesondere den einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen entspricht. Die Zahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Gutschriftanzeige. Die Adresse / Abteilung des Auftraggebers, an die die Gutschriftanzeige zu richten ist, sowie das Konto des Auftraggebers (samt zu nutzendem Verwendungszweck und Umsatzsteuer-Nr.), auf das die Vergütung zu zahlen ist, werden dem Auftragnehmer zeitnah nach der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber mitgeteilt.

11. Haftung und Haftungsfreistellung

11.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang für alle Schäden, die durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Er haftet insbesondere auch in allen Fällen für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften, Bedingungen und Vorgaben und ist verpflichtet, für alle gegen sein Unternehmen und seine Mitarbeitenden verhängten Auflagen, Bußgelder und Strafen einzustehen bzw. aufzukommen.

11.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die in einem pflichtwidrigen Handeln des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet sind und gegenüber dem Auftraggeber seitens Dritter geltend gemacht werden, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers unverzüglich frei. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Freistellungspflicht verpflichtet, von Dritten erhobene, unbegründete Ansprüche anstelle des Auftraggebers abzuwehren (Abwehrpflicht) sowie begründete Ansprüche Dritter vollständig zu befriedigen bzw. den Auftraggeber von einer entsprechenden Verbindlichkeit zu befreien. Die in diesem Zusammenhang ggf. entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung trägt der Auftragnehmer vollständig bzw. übernimmt der Auftragnehmer die Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter auf eigene Kosten. Soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die notwendigen Verteidigungskosten und sonstige, in diesem Zusammenhang entstehende Schäden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Rechtsverteidigung nicht vollständig übertragen kann, hat er ihm stattdessen die Kontrolle hierüber einzuräumen und im Rahmen der Rechtsverteidigung oder bei Vergleichsverhandlungen nur und stets im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu agieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die gegenüber ihm erfolgte Geltendmachung von entsprechenden, durch ein pflichtwidriges Handeln des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen begründeten Ansprüchen durch Dritte zu informieren. Eine Anerkennung von Ansprüchen Dritter erfolgt nur unter Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

11.3 Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden / Pflichtverletzungen haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

11.4 Zum **Los 4** gilt zudem: Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für die Eigenschaften und Zusammensetzung des Altpapiers. Die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle des Altpapiers auf Störstoffe sowie eine ggf. notwendig werdende, gesonderte gesetzeskonforme Entsorgung enthaltener Störstoffe ist Aufgabe des Auftragnehmers. Sofern Störstoffe festgestellt werden, sind diese durch den Auftragnehmer

fotografisch zu dokumentieren. Die eventuell anfallenden Kosten für die gesonderte Entsorgung / Beseitigung der Störstoffanteile werden vom Auftraggeber in angemessener und marktüblicher Höhe getragen und können insofern vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden; mit einer entsprechenden Rechnung ist die fotografische Dokumentation der festgestellten Störstoffe dem Auftraggeber zu übermitteln. In den Papierabfällen bei durchgeführten Kontrollen gefundene Wertgegenstände sind dem Auftraggeber zu überlassen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Im Fall von höherer Gewalt oder anderen, schwerwiegenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und auch nicht abwendbaren Ereignissen - wie insbesondere Betriebsstörungen, Verkehrsunfall, Streik, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Sabotage, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Grenzschließungen, behördlichen oder hoheitlichen Eingriffen, oder ähnlichen Ereignissen - aufgrund derer die gegenseitige Leistungserbringung verzögert oder unmöglich gemacht wird, sind die Vertragsparteien für die Dauer der Leistungsstörung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit, sofern sie die Leistungsstörung nicht zu vertreten haben. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen bzw. ihr Leistungsausführung / -erbringung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12.2 Eine entsprechende Befreiung von der Leistungspflicht tritt im Hinblick auf den Auftragnehmer in jedem Fall erst dann ein, wenn seine Leistungserbringung auch nach Durchführung der in seinem Havarie-Konzept enthaltenen Maßnahmen durch entsprechende Ereignisse verzögert oder unmöglich gemacht wird.

13. Versicherung

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Vertrages folgende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten:

- Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungs- / Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und von mindestens 1.000.000,00 € je Schadensfall für Vermögensschäden (d.h. unechte Vermögensschäden / Vermögensfolgeschäden, die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind)
- Umweltschadenversicherung im marktüblichen Umfang (d.h. Risikoabdeckung gemäß § 6 EfBV)

13.2 Bei Vertragsbeginn und auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers hin hat der Auftragnehmer diesen Versicherungsschutz für sich bzw. seine Unterauftragnehmer nachzuweisen.

13.3 Die vertragliche oder gesetzliche Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen nicht im Umfang eingeschränkt und nicht auf die Versicherungssumme(n) beschränkt.

14. Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen des Auftraggebers während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und erlangte Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.

14.2 Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags / der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

15. Erbringung der Entsorgungsleistungen durch öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

15.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer vorbehaltlich einer Übernahme der gegenständlichen Entsorgungsleistungen bzw. der Entsorgung der gegenständlichen Abfälle / Abfallarten durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landeshauptstadt Dresden) bzw. einen durch diesen beauftragten Dritten (Entsorgungsbeauftragten) beauftragt wird.

15.2 In dem Fall, dass die gegenständlichen Entsorgungsleistungen bzw. der Entsorgung der gegenständlichen Abfälle / Abfallarten durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landeshauptstadt Dresden) bzw. einen durch diesen beauftragten Dritten (Entsorgungsbeauftragten) übernommen werden (sollen), wird sich der Auftragnehmer bemühen, die behördliche Genehmigung bzw. die Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Entsorgungsleistungen einzuholen oder als behördlich genehmigter Unterauftragnehmer des jeweils beauftragten / beliehen Dritten tätig zu werden.

15.3 Sollte der Auftragnehmer die entsprechende Genehmigung / Beauftragung nicht erhalten oder eine erteilte Genehmigung / Beauftragung nachträglich entfallen, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages (im Hinblick auf die betroffenen, durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. einen durch diesen beauftragten Dritten übernommenen Leistungen) berechtigt. Die Rechte aus § 313 BGB bleiben hiervon unberührt.

16. Beförderung von gefährlichen Abfällen / Gefahrgüter (zu Los 1 und Los 2)

(Die nachfolgenden Regelungen gelten für die vertragsgegenständliche Beförderung von gefährlichen Abfällen, welche als Gefahrgut / gefährliche Güter zu klassifizieren sind.)

16.1 Der Auftragnehmer ist – entsprechend der in dieser Leistungsbeschreibung getroffenen Regelungen (siehe obenstehend) – zur Übernahme, Verladung und Beförderung (auf der Straße) der vom Auftraggeber an den Übernahmestellen (Lagerstellen; siehe Anlage 4) bereitgestellten / überlassenen gefährlichen Abfälle / Güter verpflichtet.

16.2 Bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen / Gütern sind die gefahrgutrechtlichen Regelungen (insb. ADR, GGBefG, GGVSEB) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insofern verpflichtet, die Beförderung der gefährlichen Güter sach- und fachgerecht nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regeln zu erbringen. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Pflichten nach § 19 GGVSEB (Pflichten des Beförderers) einzuhalten.

16.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen / Sicherheitsvorkehrungen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so weit wie möglich zu begrenzen. Des Weiteren obliegen dem Auftragnehmer bezüglich der zu befördernden gefährlichen Güter Prüfungs- und Sicherungspflichten. Eine Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer für durch die gefährlichen Güter verursachte Schäden ist ausgeschlossen, sofern die Eigenschaften der überlassenen gefährlichen Güter für den Auftragnehmer erkennbar waren (durch Kontrollen, Proben, etc.).

16.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der den Auftraggeber treffenden gefahrgutrechtlichen Pflichten und informiert den Auftraggeber über die entsprechenden Pflichten (inkl. evtl. Änderungen).

16.5 Beim Auftragnehmer ist ein/e verantwortliche/r und vertretungsberechtigte/r Ansprechpartner*in (sowie dessen / deren Stellvertreter*in) für die Beförderung von gefährlichen Abfällen an Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr wie folgt erreichbar:

HIER IST EINE EINTRAGUNG VORZUNEHMEN!

Ansprechpartner*in:

Telefon: .....

Telefax (wenn vorhanden): .....

E-Mail: .....

Stellvertreter*in:

Telefon: .....

Telefax (wenn vorhanden): .....

E-Mail: .....

Soweit der / die benannte Ansprechpartner*in oder dessen / deren Stellvertreter*in ausgetauscht wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

17. Änderung der Leistung / Vertragsanpassung

17.1 Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden wesentlichen Vertragsgrundlagen schwerwiegend, z.B. die einschlägigen (abfall)rechtlichen Regelungen, und ist deshalb eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs erforderlich, haben beide Vertragspartner Anspruch auf Vertragsanpassungsverhandlungen; die Vertragspartner sind insofern wechselseitig verpflichtet, an entsprechend beanspruchten, notwendigen Vertragsanpassungsverhandlungen teilzunehmen. § 2 VOL/B bleibt hiervon unberührt.

17.2 Die für Leistungsänderungen vereinbarten Preise müssen sich im markt- / branchenüblichen Rahmen bewegen; eine über die im Verkehr üblichen, preisrechtlich zulässigen Preise hinausgehende Vereinbarung von Preisen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Markt- / Branchenüblichkeit der von ihm angebotenen Preise nachzuweisen und seine Kalkulation zu erläutern.

17.3 Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine der Vertragsparteien schriftlich zur Verhandlung aufgefordert hat, nicht zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhalt einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach dem endgültigen Scheitern der Vertragsverhandlungen ausgeübt wird.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 6), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 7) ergänzt / konkretisiert werden, sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die in der „Leistungsbeschreibung“ (samt Anlagen 1 – 5) getroffenen Regelungen gehen den ergänzend einbezogenen Regelungen vor, welche dementsprechend nur gelten, sofern in der „Leistungsbeschreibung“ (samt Anlagen 1 – 5) nichts Anderes vereinbart ist (nachrangige Geltung).

18.2 Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten (z.B. Subunternehmer) übertragen werden.

18.3 Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers und die Annahmebedingungen der ausgewählten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht Vertragsbestandteil.

18.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Regelungen (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern, d. h. ausschließlich von den jeweils dort vertretungsberechtigten Personen, zu unterzeichnen. Sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

18.5 Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

18.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.7 Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer etwaig ergebenden Streitigkeiten Dresden, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben

Ort, Datum	……
Vollständige Bezeichnung des Bieters	……
Rechtsform des Bieters	……
Anschrift des Bieters	…… ……
Name des / der erklärenden Mitarbeiter*in; des / der Vertreter*in des Bieters	……

Anlagen

Anlage 1 – Preiszusammenstellung
Anlage 2 – Verzeichnis der Entsorgungsanlagen
Anlage 3 – Entsorgungsbehälter
Anlage 4 – Lagerstellen
Anlage 5 – Hausordnung
Anlage 6 – AGB
Anlage 7 – ZVB